|  |
| --- |
| **Übersicht: Haftung für Schäden bei Schulhofschlägerei** |
| **Personenschaden** |
| 1. Schülerunfallversicherung haftet für Behandlungs-, Rehakosten und kaputte Brillen, Hörgeräte u.Ä. Bei einer Erwerbsminderung durch die Schlägerei zahlt Sie ggf. eine Rente.   Voraussetzung für die Haftung: Schlägerei findet während der Schulzeit, in der Pause oder auf dem Weg zur Schule oder auf dem direkten Heimweg statt.  Achtung! Bei volljährigen SuS muss der Konflikt unmittelbar mit dem Schulbesuch zusammenhängen.  Bei SuS bis 12 Jahre übernimmt die Schülerunfallversicherung auf „Kinderverletztengeld“, z. B. dann wenn die Eltern ihr verletztes Kind im Krankenhaus betreuen müssen.  Wichtig! Als Schulleitung müssen Sie solche Unfälle innerhalb von 3 Tagen in Form einer Unfallanzeige der Schülerunfallversicherung melden (bei tödlichen oder schweren Unfällen sofort). |
| 1. Schmerzensgeldanspräche sind bei Schulunfällen grundsätzlich ausgeschlossen (§§ 104, 105 SGB VII). Ziel dieser Regelung ist es, den Schulfrieden zu wahren.   Ausnahmen:  Vorsatz: Das heißt, SuS haben es bei der körperlichen Auseinandersetzung bewusst darauf angelegt, dem anderen einen körperlichen Schaden zuzufügen, der über den reinen Schmerz, der mit jeder Rauferei einhergeht, hinausgeht. Dies ist z. B. bei Tritten gegen den Kopf oder auch beim Einsatz von Waffen, anzunehmen.  Unfall ereignet sich auf dem Weg zur Schule oder auf dem Heimweg: dann gilt das Haftungsprivileg „Schule“ nicht und der Verletzte kann ggf. Schmerzensgeldansprüche geltend machen. |
| 1. Sachschäden werden nicht von der Schülerunfallversicherung ersetzt.   Geht bei der Schlägerei z. B. die Jacke oder Schultasche des Opfers kaputt, muss dieses sich letztlich an den Schädiger wenden. Soweit die Beschädigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, kann dieser Schaden ggf. über die Haftpflichtversicherung der Eltern des Verursachers abgewickelt werden. |